

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausbildungen bei der K.S. Medi-Service GmbH BFS-Hamm Schulungszentrum für Notfall- & Rettungsmedizin**

### **1. Geltungsbereich und Teilnahme**

1.1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für den Bereich aller Lehrveranstaltungen. Alle Angebote der BFS-Hamm können grundsätzlich von jedem Interessenten genutzt werden.

1.2. Für Lehrgangsteilnehmer, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder anderer Förderungsarten gefördert werden, gelten zusätzlich „Ergänzende Teilnahmebedingungen“.

1.2.1 Gemäß AZWV kann der Vertrag bei einer Arbeitsvermittlung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

1.2.2 Der Ausbildungsvertrag ist auch vom Kostenträger gegenzuzeichnen.

1.2.3 Die Ausbildungskosten werden direkt vom Kostenträger an die BFS-Hamm überwiesen.

1.3. Bei der BFS-Hamm werden Lehrveranstaltungen mit anerkannten Abschlüssen durchgeführt. Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen, müssen diese vom Teilnehmer erfüllt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind vom Lehrgangsteilnehmer selbst zu prüfen. Sie sind den Veranstaltungsangeboten der BFS-Hamm zu entnehmen und / oder im Verwaltungsbüro der BFS-Hamm zu erfragen. Die BFS-Hamm berät und informiert die Kursteilnehmer über die Bedingungen und die Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung oder die sonst zuständige Stelle.

1.4. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich die BFS Hamm die fristlose Vertragskündigung vor. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Veranstaltungsgebühren.

### **2. Anmeldung und Vertragsabschluss**

2.1. Vor Lehrgangsbeginn füllt der Teilnehmer eine ordnungsgemäße Anmeldung aus. Mit der Anmeldung erkennt der Lehrgangsteilnehmer diese Allgemeinen Vertragsbedingungen an.

2.2. Durch Aushändigung bzw. Zusendung der Anmeldebestätigung durch die BFS-Hamm kommt der Vertrag zustande.

2.3. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Der Volljährigkeitseintritt hat auf diesen Vertrag keinen Einfluss.

### **3. Durchführung / Rücktritt**

3.1. Die Anmeldung wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beider BFS-Hamm wirksam.

Die Anmeldung kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden, sofern dieser Widerruf bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn bei der BFS-Hamm eingeht. Bei rechtzeitigem und ordnungsgemäß erklärtem Widerruf ist vom Teilnehmer nur die Anmeldegebühr (20% des Lehrgangpreises) zu entrichten, sofern diese ausgewiesen ist; bereits entrichtete Veranstaltungsgebühren werden dem Lehrgangsteilnehmer erstattet.

Bei einem später erklärten Widerruf ist die volle Lehrgangsgebühr zu entrichten; bei Veranstaltungen mit mindestens dreimonatiger Laufzeit jedoch nur die anteilige Gebühr für die ersten drei Monate. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß Ziffer 5.

3.2. Die BFS-Hamm behält sich vor, eine Veranstaltung aus wichtigem, von ihr nicht zu vertretendem Grund kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder ausfallen zu lassen, z.B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl.

Bei einer Verschiebung des geplanten Veranstaltungsbeginns um mehr als einen Monat oder bei einer Unterbrechung um mindestens vier Veranstaltungstermine besteht ein Rücktrittsrecht des Kursteilnehmers.

3.3. Der Lehrgangsteilnehmer hat keinen Anspruch auf eine/n bestimmte/n Dozenten/in oder Veranstaltungsraum. Die BFS-Hamm behält sich vor, bei kurzfristiger Erkrankung des/der zuständigen Dozenten/in die vorgesehene Abfolge einzelner Lehrgangs-Veranstaltungsstunden zu ändern oder zu verschieben. In diesem Fall werden die Kursteilnehmer unverzüglich benachrichtigt.

### **4. Gebühren und Fälligkeiten**

4.1. Für die Teilnahme werden Gebühren erhoben, deren jeweilige Höhe aus der Anmeldung hervorgeht.

4.2. Sofern eine Anmeldegebühr ausgewiesen ist, ist diese in voller Höhe bei der Anmeldung fällig.

4.3. Bei Lehrgängen bis zu einer Dauer von 3 Monaten ist die gesamte Veranstaltungsgebühr spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei der BFS Hamm.

4.4. Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten wird die Zahlung der Lehrgangsgebühren in monatlichen gleich bleibenden Beträgen (Zahlungsraten) gewährt. Die monatliche Zahlungsrate ermittelt sich wie folgt: Lehrgangsgebühren dividiert durch die Anzahl der vollen Kalendermonate des Lehrgangs. Die Zahlungsraten sind jeweils monatsweise im Voraus fällig.

4.5. Ratenzahlungen mit verlängerten Zahlungszielen oder abweichenden Fälligkeitsterminen haben nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der BFS-Hamm Gültigkeit. In diesem Fall erklärt sich der Teilnehmer mit dem Gebühreneinzug über das Lastschriftverfahren einverstanden.

4.6. Gebühren für Lehr- und Lernmaterialien und sonstige Gebühren sind mit der Erbringung der Leistung fällig.

4.7. Bei einer Verschiebung der Veranstaltung gemäß Ziffer 3.2. oder Unterbrechung über einen Monat hinaus besteht ein Rücktrittsrecht des Teilnehmers. Im Fall der Unterbrechung hat der Teilnehmer die Lehrgangsgebühren anteilig für die bereits erfolgten Lehrgangszeiten zu entrichten; überzahlte Beträge werden erstattet.

## **5.Kündigung**

5.1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.2. Bei Lehrgängen, die bis zu 3 Monate dauern, ist die Kündigung ausgeschlossen.

5.3. Der Lehrgangsteilnehmer kann bei Lehrgängen, die länger als 3 Monate dauern, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen erstmals zum Ende der ersten 3 Lehrgangsmo-nate kündigen. Danach kann der Teilnehmer den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Monats ordentlich kündigen.

5.4. Bei rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung durch den Teilnehmer sind die bis zum Ende der Kündigungsfrist anfallenden Zahlungs-raten zu entrichten; bei einer Vereinbarung über eine Ratenzahlung nach Ziffer 4.5. sind die noch ausstehenden Lehrgangsgebühren sofort fällig.

## **6.Mitwirkung**

6.1. Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich, die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung zu beachten. Neben den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Ausbildungs-Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie werden bei Lehrgangsbeginn ausgehändigt. Den Anweisungen der Schulleitung des Schulungszentrums sowie deren Beauftragten zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebs ist Folge zu leisten.

6.2. Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich, die für die Feststellung der evtl. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

6.3. Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Lehrgangs-/Prüfungsgebühren.

6.4. Wer gegen die Pflichten als Lehrgangsteilnehmer nach Ziffer 6.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig nachhaltig verstößt, kann mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im Fall dieser außerordentlichen Kündigung durch die BFS-Hamm hat der Lehrgangsteilnehmer die Lehrgangsgebühren anteilig bis Ablauf der Kündigungsfristen nach Ziffern 5.2 und 5.3 zu entrichten.

6.5. Der BFS-Hamm bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 6.1 geltend zu machen

## **7.Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen**

7.1. Jeder Lehrgangsteilnehmer, der regelmäßig an der Ausbildung teilgenommen hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

7.2. Das Bestehen einer Prüfung kann nur die prüfende Stelle bestätigen. Die Abnahme von internen Prüfungen und die Ausgabe von BFS-Hamm Zeugnissen richten sich nach den Prüfungsordnungen des Landes NRW oder der BFS-Hamm in ihren jeweils geltenden Fassungen. Diese können beim Schulleiter eingesehen werden.

7.3. Für Ausbildungen, die auf externe Prüfungen vorbereiten, wird von der BFS-Hamm ein Teilnahmenachweis erstellt. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung (z.B. beim Gesundheitsamt oder der IHK) sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt die BFS-Hamm keine Haftung; für die Anmeldung zur externen Prüfung ist der Lehrgangsteilnehmer selbst verantwortlich. Die BFS-Hamm unterstützt die Lehrgangsteilnehmer hierbei.

## **8. Haftung**

8.1. Gegen alle Unfälle während der Ausbildungszeit und auf dem direkten Wege vom und zum Ausbildungsort ist der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der BFS-Hamm versichert, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.

8.2. Die BFS-Hamm haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der BFS-Hamm; sie haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des Lehrgangsteilnehmer, die aus einem nicht zustande gekommenen Lehrgang oder aus einem Abbruch eines Lehrgangs resultieren.

8.3. Der Lehrgangsteilnehmer haftet für Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.4. Die BFS-Hamm haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen oder für die Garderobe des Teilnehmers.

## **9. Verzugskosten**

9.1. Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem Lehrgangsteilnehmer kann nach eintretendem Zahlungsverzug ein Betrag von EUR 5,00 zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden.

9.2. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB erhoben. Sollte nach der 3. Mahnung keine Zahlungen eingegangen sein, wird ein Inkassobüro von der BFS-Hamm beauftragt.

## **10. Streitgericht bei Wohnsitz im Ausland**

Hat der Lehrgangsteilnehmer den Wohnsitz im Ausland, ist die Stadt Hamm / Westf. als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## **11. Datenschutzhinweis**

Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass seine Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen EDV-gestützt bearbeitet und gespeichert werden.

Die BFS-Hamm stellt sicher, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten den gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder entsprechen.

## **12. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien werden sich bemühen, in einem solchen Fall eine Lösung zu finden, die dem ursprünglichen Sinn dieser Vertragsbestimmungen nahe kommt.